

4076/AB XX.GP

Die Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 12. Mai 1998 unter der Nr. 4373/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Schubhaft - Anwendung gelinderer Mittel gemäß § 66 FrG" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Warum wird Frau S.M. nicht aus der Schubhaft entlassen und gelindere Mittel angewendet?"

2. Gibt es konkrete Richtlinien für die zuständigen Beamten betreffend die Anwendung gelinderer Mittel?"

Wenn ja, wie lauten diese?"

3. Warum werden Asylwerber/innen mit einem vorübergehenden rechtmäßigen Aufenthalt in Schubhaft genommen? Mit welcher Begründung?"

4. Die Anwendung gelinderer Mittel die würde der Republik Österreich entstehenden Kosten enorm verringern. Was werden Sie daher unternehmen, daß die Bestimmung des § 66 FrG 1997 konsequent angewendet werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach dem mir vorliegenden Bericht der Bundespolizeidirektion Wien wurde Frau S.M. auf Grund eines rechtskräftigen Ausweisungsbescheides aus dem Jahre 1997 am 6.2.1998 in Schubhaft genommen. Da sich die Genannte bereits monatelang beharrlich weigerte, entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung das Bundesgebiet zu verlassen hatte die Behörde keinen Grund zur Annahme, daß durch die Anwendung des gelinderen Mittels der Zweck der Schubhaft, nämlich die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung, erreicht werden konnte.

Zu Frage 2:

Meiner Ansicht nach ist die Vorgabe konkreter Richtlinien nicht notwendig, weil die Behörde in jedem Einzelfall die Beurteilung vorzunehmen hat, ob der ursprüngliche Zweck der Anhaltung in Schubhaft auch auf andere Weise erreicht werden kann.

Darüberhinaus ist diese Regelung durch die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Erläuterungen zum Fremdengesetz ausreichend klar. Dabei ist auch klargestellt, daß bei Jugendlichen die Anwendung des gelinderen Mittels die Regel und die Vollstreckung der Schubhaft in Schubhafträumlichkeiten die Ausnahme darstellen soll.

Zu Frage 3:

Gemäß § 21 Abs. 1 Asylgesetz finden auf Asylwerber die Bestimmungen des Fremdengesetzes grundsätzlich Anwendung. Auf Asylwerber mit vorläufiger Aufenthaltsberechtigung werden jedoch unter anderem die §§ 61 bis 63, welche den Entzug der persönlichen Freiheit von Fremden und somit auch die Schubhaft regeln, nicht angewendet, sofern sie den Asylantrag außerhalb einer Vorführung persönlich beim Bundesasylamt eingebracht bzw. diesen anlässlich der Grenzkontrolle oder anlässlich eines von ihnen sonst mit einer Sicherheitsbehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufgenommenen Kontaktes gestellt haben.

Im Ergebnis bedeutet das, daß auch Asylwerber, die den Asylantrag erst nach dem ersten fremdenpolizeilichen Zugriff gestellt haben, in Schubhaft genommen werden dürfen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Zu Frage 4:

Ich verweise auf die Beantwortung der Fragen 1, 4 und 7 der parlamentarischen Anfrage Nr. 4336/J.